

Bundesrathsbeschluß

über

den Rekurs von Ludwig Meier, von Oberkirch (Luzern),
wohnhaft in Baar (Zug), gegen einen Beschluß der
Regierung des Kantons Aargau, vom 19. April 1887,
betreffend die Rechte der väterlichen Gewalt.

(Vom 7. Oktober 1887.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Rekurses von Ludwig Meier, von Oberkirch, Kantons Luzern, wohnhaft in Baar, Kantons Zug, gegen einen Beschluß der Regierung des Kantons Aargau, vom 19. April 1887, betreffend die Rechte der väterlichen Gewalt, auf den Bericht des Justiz- und Polizeidepartements und nach Feststellung folgender aktenmäßiger Sachverhältnisse:

I. Dem Rekurrenten, welcher damals den Kanton Aargau bewohnte, wurde am 17. Juli 1872 in seiner Ehe mit Katharina, geb. Gehrig, von Ammerswyl, Kantons Aargau, zu Teenwyl ein Mädchen geboren, das in der am 28. Juli 1872 in der Pfarrkirche zu Villmergen nach katholischem Ritus vollzogenen Taufe die Namen Anna Elise erhielt.

Ungefähr ein Jahr darauf starb des Rekurrenten Ehefrau, worauf die drei Kinder desselben nach Kurzem bei der mütterlichen Großmutter in Ammerswyl untergebracht wurden. Diese fühlte sich jedoch bei ihren 70 Jahren durch die drei Kinder zu sehr beschwert. Sie ersuchte daher die ihr benachbarten kinderlosen Ehe-

leute Heinrich und Margaretha Steiner in Ammerswyl, eines der Kinder zu übernehmen. Im März 1876 entschlossen sich die Eheleute Steiner dazu und nahmen das Mädchen Anna Elise in ihr Haus auf.

Am 5. März 1877 übergab der Rekurrent den Pflegeeltern ein Schriftstück folgenden Inhalts:

V e r t r a g .

„Der Unterzeichnete erklärt sich, daß Er sein Kind Elise den jetzigen Pflegeeltern Heinrich und Margaretha Steiner überlassen wolle, so lange es Ihnen beliebt. Würde Ludwig Meier von Oberkirch Kt. Luzern, der Zeit in Teunwil wohnend, wiederigenfalls handeln, so müßte Er vom ersten Jahre der Annahme an (20. März 1876) bis zum 14 Jahre per Jahr Fr. 60 Kostgeld zahlen.

„Teunwil, den 5 März 1877.

„(sig.) Ludwig Meier.“

Im Jahre 1878 wurde Ludwig Meier, der inzwischen zum zweiten Mal geheirathet hatte, im Kanton Aargau fallit und zog infolge dessen mit seinen zwei andern Kindern nach Baar, seinem jetzigen Aufenthaltsorte.

Ein schriftliches Zeugniß, der Stiefschwester der verstorbenen ersten Frau des Meier, Anna Wüst, vom 27. Juli 1887, besagt, daß derselbe seine kleinen Kinder manchmal sehr schlecht („gräulich“) behandelt habe, so daß man namentlich für das Leben der schwächlichen Elise besorgt sein mußte. Anna Wüst hatte unmittelbar nach dem Tode der Frau Katharina Meier, geb. Gehrig, sich eine Zeit lang der drei Kinder angenommen und dem Rekurrenten die Haushaltung geführt.

II. Bis zum Jahre 1884 blieb das Mädchen Anna Elise bei seinen Pflegeeltern in Ammerswyl, ohne daß sich der Rekurrent um dasselbe bekümmerte.

Im genannten Jahre wandte sich Ludwig Meier an seine Heimatgemeinde Oberkirch, um durch Vermittlung derselben die Herausgabe des Kindes Elise von der Gemeinde Ammerswyl zu verlangen. „Es gereute ihn“ — sagt die hierortige Rekurschrift — „die Entäußerung des Kindes, und dies hauptsächlich aus dem Grunde, weil dasselbe von der Familie Steiner in der protestantischen Religion erzogen wird, während es der Vater als seine Gewissenspflicht erachtet, das Kind in seiner, d. h. in der katholischen Religion zu erziehen.“ (Die Mutter des Kindes, Frau Katharina Meier, geb. Gehrig, war reformirter Konfession gewesen.)

Auf das bezügliche Begehren des Gemeinderathes Oberkirch vom 4. September 1884 benachrichtigte das Bezirksamt Lenzburg unterm 24. September das Statthalteramt Sursee, daß dem Begehren Oberkirchs nicht entsprochen werden könne, indem die Pflegeeltern das Kind bis zum 14. Altersjahr behalten dürften, sofern Ludwig Meier nicht das bis zu jenem Termine aufgelaufene Kostgeld von circa Fr. 510 bezahle, überhaupt so lange der Vertrag vom 5. März 1877 nicht gütlich oder rechtlich aufgehoben sei.

Man ließ damals die Angelegenheit mit diesem Bescheide auf sich beruhen.

III. Im Jahre 1886 erneuerte Ludwig Meier beim Gemeinderath Oberkirch sein Begehren. Auf die Reklamation des Gemeinderathes vom 5. August 1886 kam vom Bezirksamt Lenzburg am 8. September der Bescheid, daß von einem amtlichen exekutiven Einschreiten unter den vorliegenden Umständen keine Rede sein könne.

Am 19. März 1887 wandte sich Herr Alt-Ständerath Fürsprecher Dr. J. L. Schmid in Baar als Anwalt des Ludwig Meier in dessen Auftrag an den Regierungsrath des Kantons Aargau und verlangte, es wolle derselbe die Eheleute Steiner, beziehungsweise den Gemeinderath Ammerswyl, anhalten, das Kind unverzüglich seinem Vater Ludwig Meier zurückzugeben, resp. auszuliefern.

Die Regierung überwies den Gegenstand zur Abwandlung an die Justizdirektion. Der Justizdirektor des Kantons Aargau verfügte unterm 22. März 1887 die Abweisung des Begehrens, weil der Rekurs gegen die bezirksamtliche Verfügung vom 8. September 1886 verspätet, übrigens der Gegenstand nicht vormundschaftsrechtlicher, sondern civilrechtlicher Natur sei, indem es sich um Auslegung eines Kostgeldvertrages handle.

Gegen diesen Entscheid des Justizdirektors beschwerte sich Herr Dr. Schmid wiederum bei der aargauischen Regierung.

Die Regierung erklärte: Das Gesuch des L. Meier sei als ein neues selbstständiges Begehren aufzufassen, während die bezirksamtliche Verfügung vom 8. September 1886 gegen den Gemeinderath von Oberkirch gerichtet gewesen sei, von einer Verspätung könne also nicht gesprochen werden; in materieller Beziehung aber handle es sich um ein aus der unbestrittenen elterlichen Gewalt des Meier entspringendes Recht und da müsse grundsätzlich anerkannt werden, daß Meier unbedingt berechtigt sei, die Rückkehr seines Kindes zu fordern, in so wenig günstigem Lichte auch dessen Vorgehen erscheine, da er das Kind den Pflegeeltern so lange über-

lassen habe, als es ihm eine Last war, und es nun rücksichtslos in einem Momente zurückfordere, wo er glaube, daß es ihm etwas verdienen könne.

Dagegen bestritt die Regierung, daß die aargauischen Verwaltungsbehörden ihre Mitwirkung zur Herausgabe des Kindes zu leihen haben, bevor L. Meier die aus der Verpflichtung vom 5. März 1877 sich ergebende Entschädigung wenigstens beim Gerichtspräsidentium Lenzburg hinter Recht gelegt habe.

In diesem Sinne und mit diesem Vorbehalt wurde der Rekurs unterm 19. April 1887 von der aargauischen Regierung als begründet erklärt.

IV. Gegen den regierungsräthlichen Entscheid hat Herr Dr. J. L. Schmid in Baar mittelst schriftlicher Eingabe vom 15. Juli 1887 den Rekurs an den Bundesrath erklärt.

Die Rekurschrift stellt das Verlangen an den Bundesrath:

„Derselbe wolle — entgegen der Schlußnahme des aargauischen Regierungsrathes vom 19. April 1887 — die aargauischen Behörden anhalten, die nöthigen Mittel zu ergreifen, daß das bei der Familie Heinrich und Margaretha Steiner in Ammerswyl, Kantons Aargau, sich aufhaltende Kind Anna Elisa Meier unter die Gewalt seines Vaters Ludwig Meier zurückgeführt werde.“

Zur rechtlichen Begründung dieses Begehrens wird im Wesentlichen angeführt:

1) Die von der aargauischen Regierung aufgestellte Begründung der amtlichen Mitwirkung bei der Herausgabe des Kindes sei faktisch nichts Anderes als die Konstituierung des Kindes als Faustpfand für die Kostgeldforderung der Eheleute Steiner. Einem vermöglichen Vater würde also der Staat Aargau seine Hilfe angedeihen lassen, einem armen aber nicht. Das gehe gegen Art. 4 der Bundesverfassung, welcher die Rechtsgleichheit aller Schweizerbürger statuirt.

Wäre Meier ein Aargauer, ein Angehöriger des Kantons, so würde und müßte die Regierung nach ihrem eigenen Raisonement in erster Linie das wichtigere Recht, die elterliche Gewalt, schützen; als Nichtkantonsbürger aber verdiene Meier in den Augen der aargauischen Regierung nicht den gleichen Rechtsschutz und die gleiche polizeiliche Hilfe, daher werde ihm gegenüber von der Regierung in erster Linie das sekundäre Recht der Steiner geschützt, ein Verfahren, das eine Verletzung des Art. 60 der Bundesverfassung in sich schließe.

2) Ludwig Meier verlange sein Kind hauptsächlich aus dem Grunde zurück, weil es von den Eheleuten Steiner in der protestantischen Religion erzogen werde. Art. 49 der Bundesverfassung spreche dem Inhaber der väterlichen Gewalt das Recht zu, über die religiöse Erziehung seines Kindes bis zum erfüllten 16. Altersjahre zu verfügen. Art. 49 der Bundesverfassung könne wegen einer Kostgeldforderung nicht suspendirt werden. Der Bundesrath habe die Pflicht, dieser Verfassungsbestimmung sofort die nöthige Nachachtung zu verschaffen.

Der Anwalt des Rekurrenten stellt daher „zum Schutze dieses heiligsten Rechtes der väterlichen Gewalt auch noch das Begehren, daß der Bundesrath, seinem Hauptentscheide unpräjudizirlich, schon jetzt provisorisch die Herausgabe des Kindes an den Vater verfüge.“

3) Die Zurückhaltung des Kindes im Sinne des Vorbehaltes der Aargauer Regierung involvire aber auch die krasseste Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung, laut welchem die Steiner den Meier vor dem zugerischen Richter zu suchen haben, falls sie Kostgeld an ihm fordern wollen. Die Aargauer Regierung wolle durch eine verwerfliche Zwangsmaßregel auf Kosten der väterlichen Gewalt diesen verfassungsmäßigen Gerichtsstand verrücken. Auch aus diesem Grunde habe der Bundesrath die Pflicht, hier einzuschreiten.

V. Zur Vernehmlassung eingeladen, erklärt der Regierungsrath des Kantons Aargau in einem Schreiben an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement vom 9. August 1887, er betrachte sich in dieser Sache nicht als Partei und habe an der endlichen Austragung der Angelegenheit kein eigenes Interesse; als Behörde, ohne irgend welche Parteinahme, habe er in einer streitigen Verwaltungsangelegenheit zwischen zwei Parteien entschieden.

Dagegen sei das Rekursbegehren gegen die Eheleute Steiner gerichtet und darum habe der Regierungsrath denselben Gelegenheit geboten, sich über den Rekurs vernehmen zu lassen, und lege deren Vernehmlassung den Akten bei.

Der Regierungsrath schließt mit der Bemerkung, daß er sich den in der Vernehmlassung der Eheleute Steiner entwickelten Ansichten und dem Endbegehren um Abweisung des Rekurses anschließe.

VI. Die Vernehmlassung der Eheleute Steiner ist datirt von Ammerswyl, den 1. August 1887, und unterzeichnet von den Pflege-

eltern des Kindes Elise Meier, Heinrich und Margaretha Steiner, und von Herrn Fürsprecher F. Villiger als Verfasser.

Es wird in dieser Eingabe an den Bundesrath, nach einläßlicher Darstellung der thatsächlicher Vorgänge, die Erklärung abgegeben, daß die Pflegeeltern Steiner gerne bereit seien, das Mädchen Elise in dem kaum eine halbe Stunde entfernten Orte Dottikon katholisch unterrichten zu lassen; bis jetzt sei dies aber niemals ernstlich verlangt worden. Meier verlange überhaupt das Kind nicht aus religiösen Motiven zurück, sondern wolle dasselbe, da es nun der Schule entwachsen sei, für seine persönlichen Zwecke ausbeuten, d. h. das Kind in die Fabrik schicken und den Lohn desselben für sich beziehen.

In rechtlicher Beziehung wird bemerkt:

1) Meier, der noch immer fallit sei, habe nach der aargauischen Gesetzgebung (§ 174 in Verbindung mit § 8 des bürgerlichen Gesetzbuches) die väterliche Gewalt über sein Kind verloren; daran ändere sein Wegzug in einen andern Kanton nichts.

Jedenfalls sei die Aargauer Regierung zu weit gegangen, als sie ihren grundsätzlichen Entscheid faßte über eine Frage, die in die Cognition des Civilrichters falle.

Der gegnerische Rechtsvertreter mache ohne allen Grund und Nachweis der aargauischen Regierung den Vorwurf, daß sie zu Ungunsten seines Klienten die Artikel 4 und 60 der Bundesverfassung verletze. Wäre dies indessen wirklich der Fall, so müßte er zufolge Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege sich beim Bundesgerichte, nicht beim Bundesrathe, beschweren.

2) Die Erklärung der Pflegeeltern, das Kind auf Verlangen in Dottikon katholisch unterrichten zu lassen, benehme der vorgeschützten Gewissensbeängstigung des Vaters Meier allen Grund. Einer provisorischen Verfügung bedürfe es dieserhalb nicht; sie wäre unter obwaltenden Umständen geradezu ein Rechtsbruch.

3) Der Bundesrath habe endlich auch über eine angebliche Verletzung von Art. 59 der Bundesverfassung nicht zu entscheiden.

Zum Schlusse erwähnen die Eheleute Steiner des durch den Gemeinderath von Ammerswyl bezeugten innigen Verhältnisses zwischen ihnen und dem Kinde und bemerken, daß die Lösung dieses Verhältnisses durch einen Machtspruch einer ethischen Auffassung zuwiderliefe;

in Erwägung:

1) Der Bundesrath hat sich mit der vorliegenden Beschwerde nur insoweit materiell zu befassen, als dieselbe sich auf Art. 49 der Bundesverfassung bezieht.

Ob die zur rechtlichen Begründung des Rekurses weiterhin angerufenen Art. 4, 60 und 59 der Bundesverfassung dabei ebenfalls in Frage kommen, hat der Bundesrath nicht zu untersuchen. (Art. 113, Ziff. 3, der Bundesverfassung und Art. 59 des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege.)

2) Was nun den aus Art. 49, Abs. 3, der Bundesverfassung geschöpften Rechtsgrund der Beschwerde anbelangt, so kann es durchaus keinem Zweifel unterliegen, daß der Rekurrent, sofern ihm die väterliche Gewalt über sein noch nicht 16 Jahre altes Mädchen Anna Elise zusteht, über die religiöse Erziehung des Kindes ausschließlich zu verfügen hat.

Es ergibt sich auch aus den Akten, daß dieses Recht von keiner Seite streitig gemacht wird. Die Eheleute Steiner in Ammerswyl, die vom Rekurrenten selbst gewählten Pflegeeltern seines Mädchens, erklären sich in verbindlicher Form bereit, das bisher protestantisch erzogene Kind in der römisch-katholischen Konfession unterrichten zu lassen, sobald es von zuständiger Seite ernstlich verlangt werde.

Angesichts dieses Sachverhältnisses kann von einer Verletzung des Art. 49 der Bundesverfassung im vorliegenden Falle nicht gesprochen werden, und es kann diese Verfassungsbestimmung weder dem Zwischen-Begehren: der Bundesrath möge im Wege provisorischer Verfügung die Herausgabe des Kindes an den Vater anordnen, noch dem Hauptbegehren: der Bundesrath wolle die Zurückführung des Kindes Anna Elise unter die Gewalt seines Vaters durch die aargauischen Behörden veranlassen, zur rechtlichen Grundlage dienen.

Die Ausübung des durch Art. 49, Abs. 3, der Bundesverfassung anerkannten Rechtes der väterlichen Gewalt ist nicht von der thatsächlichen Voraussetzung abhängig, daß ein Kind bei seinem Vater wohne. Es bestand und besteht für den Rekurrenten kein Hinderniß, über die Art und Weise der Verpflegung, die Methode und Richtung der Erziehung, im allgemeinen sowohl als im religiösen Sinne, den Pflegeeltern bindende Vorschriften zu ertheilen, sofern er Inhaber der väterlichen Gewalt ist. Er hat aber bisher unterlassen, irgendwie in den Gang der Erziehung des Kindes einzugreifen. Wenn er es nunmehr in Ansehung des konfessionellen Unterrichtes

thut, so ist er hiezu — den Besitz der väterlichen Gewalt vorausgesetzt — unzweifelhaft berechtigt, da sein Kind das 16. Altersjahr noch nicht erfüllt hat. Allein um im erwähnten Sinne auf die Erziehung des Kindes einwirken zu können, dazu bedarf es, wie bereits gesagt, nicht der Herausgabe des Kindes an den leiblichen Vater.

Ob der Rekurrent, als Inhaber der väterlichen Gewalt, nicht dennoch berechtigt sei, sein Kind zurückzunehmen, beziehungsweise dessen Zurückführung zu verlangen, ist eine Frage, welche den Inhalt und die Ausdehnung der väterlichen Gewalt als solcher beschlägt, worüber unter Ziffer 3 und 4 näher gesprochen werden soll.

3) Der Bundesrath hat die Frage nicht zu erörtern, ob es im Begriffe der väterlichen Gewalt als eines civilrechtlichen Institutes liege, daß der Inhaber derselben jederzeit und unveräußerlich über die Person des derselben unterstehenden Kindes verfügen könne. Wenn die Ausdehnung der väterlichen Gewalt in einem konkreten Falle streitig wird, so kommt der Entscheid darüber der zuständigen Kantonsbehörde zu, die in der Regel eine richterliche Behörde sein wird.

Das Gleiche gilt, wenn der Streit sich um die Frage dreht, ob Jemand die väterliche Gewalt wirklich besitze.

Im Rekursfalle hat der Regierungsrath des Kantons Aargau durch seinen Entscheid vom 19. April 1887 anerkannt, daß der Rekurrent die väterliche Gewalt über sein Kind besitze; laut seiner Vernehmlassung über die Rekurschrift dagegen, d. d. 9. August 1887, schließt sich der Regierungsrath den rechtlichen Ausführungen des Vertreters der Pflegeeltern Steiner an, welche u. A. dahin gehen, es habe der Rekurrent durch seine Vergeltstagung im Kanton Aargau die väterliche Gewalt verloren und seither, weil immer noch im Zustande des Falliments befindlich, trotz des Wohnsitzwechsels nicht wiedererlangt.

Der Bundesrath hat sich auch mit dieser Frage nicht zu befassen. Insofern der Streit hierüber in das Gebiet des interkantonalen Privatrechts (Art. 46 der Bundesverfassung) einschlägt, fällt die Cognition dem Bundesgerichte anheim.

4) Insbesondere ist es endlich nicht Sache des Bundesrathes, über die konkrete Frage zu erkennen, ob die aargauischen Verwaltungsbehörden gehalten seien, auf Begehren des Rekurrenten, das von ihm im Jahre 1877 im Vertragswege den Eheleuten Steiner anvertraute Kind, ohne daß von Seite des Rekurrenten für seine

allfälligen vertraglichen Verpflichtungen Sicherheit geleistet und ohne daß in Sachen ein gerichtliches Urtheil ergangen ist, in des Rekurrenten Gewalt zurückführen zu lassen.

Diese, nach dem Beschlusse der Aargauer Regierung vom 19. April 1887 im Grunde einzig streitige Frage kann nicht vor das Forum des Bundesrathes als Rekursinstanz gezogen werden; wenn durch sie bundesrechtliche Bestimmungen, wie Art. 4, 59 und 60 der Bundesverfassung, berührt werden, so erscheint nach der Bundesgesetzgebung nicht die administrative, sondern die richterliche eidgenössische Rekursbehörde als zur Prüfung der Sache zuständig;

b e s c h l o s s e n :

1. Der Rekurs wird, soweit er sich auf Art. 49 der Bundesverfassung bezieht, als unbegründet abgewiesen, soweit dagegen die Artikel 4, 59 und 60 der Bundesverfassung in Frage kommen können, vom Bundesrathe wegen Inkompetenz nicht materiell behandelt.

2. Dieser Beschluß ist der h. Regierung des Kts. Aargau, für sie und zu Händen der Eheleute Steiner in Ammerswyl, und dem Herrn Alt-Ständerath Dr. J. L. Schmid in Baar zu Händen des Rekurrenten schriftlich mitzuthemen.

Bern, den 7. Oktober 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bundesrathsbeschluß über den Rekurs von Ludwig Meier, von Oberkirch (Luzern),
wohnhaft in Baar (Zug), gegen einen Beschluß der Regierung des Kantons Aargau, vom 19.
April 1887, betreffend die Rechte der väterlichen Gewalt. (Vom 7. Oktober 1887.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.10.1887
Date	
Data	
Seite	166-174
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 705

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.